

10ma.
Wegen der von Hoff-
Rathen Renſing begehr-
ter Mühlen Beſichtigungs-
Commiſſions aufgegan-
genen Unkoſten ad Rthlr.
149. Alb. 60.

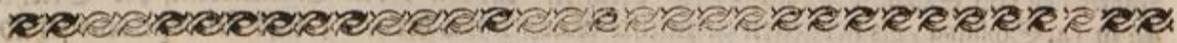
Der Hoffrath von Renſing hat Pflichtmäßig berichtet die von Hoffrath Otten unternommene Befahrung des Mühlen-Grunds, ſein Bericht iſt wahr befunden, da die Fundamenta lauth Peli Commiſſionis entblößt geweſen, die Hoff-Cammer hat nicht ſo wohl in Anſehung dieſes, als von Hoffrath Otten gegen Herrn von Renſing berichteten Verderb der Mühlen ein Commiſſion anzuordnen für gut, und letzteren Bericht für des Tages Licht unwürdig befunden, dieſem allen ohnangesehen, ſoll ein pflichtmäßig berichtender 50jähriger treuer Beamter die Commiſſions Unkoſten bezahlen?

11ma.
Wegen deren durch den
Land- & Rentnmeiſterey-
Schreiberen Alſtätten ver-
wechſelter harten Specie-
rum ad Rthlr. 238. Alb.
8.

Dieſe Verwechſelung iſt Herrn Hoffrath von Renſing nicht mahlen aufgetragen, wie auch biß hiehin mit keiner Jota beſcheiniget iſt.

12ma.
Ferner wegen in der Li-
cent- Rechnung einge-
führten Brandholz für die
Gerichtsſtube pro 1738.
39. 40. 41. Rthlr. 60.

Die Hoff-Cammer hat vom Jahr 1715. biß Anno 1741. neben der Licent-Stuben Holzlieferung, auch die Licent-Stuben vergütet, worum werden alſo nur 4. Jahre angerechnet? daß aber dieſes Brandholz behörig geliefert, iſt ohnverneinlich; weilten alſo dieſe 12. Poſten mit groſſer Kunſt zuſammen getragen worden, als er-gieng unterm 12. Merz An. 1754. der Cammeraliſcher Befehl, Herr Hoffrath Renſing ſolle denen Cammer- Reſpicienten wegen vieler gegen ihn gehabter Mühe und Arbeit halber gebührende Sportulas bezahlen. Riſum teneatis amici.



Dritte Rechtliche Abhandlung Pro deren Ländereyen am
Sp, & , und ex Errore verhengter Straff von 100 Goldtgulden

FACTI SPECIES.

Obwohl die Churfürſtliche Hoff-Cammer lauth Cameral-Verpfachtungen vom Jahr 1699. biß 1750. niemalsen auch den allergeringſten Anſchuß necht an der Fluthen, wo der qs. Anſchuß gelegen, ausverpfachtet hat, dan weder in der Kellnerey-Rechnung vom Jahr 1699, weder in der dem Admodiatori Wolters 1717. übertragener, weder auch in der am Ende des Jahrs 1723 anderwärtlich zugestandener Admodiation von einigem Anſchuß necht an der Fluthen, und am Sp, & das allermindeſte Wort zu finden, ohngeachtet in denen Admodiationibus de Annis 1717 und 1722 ad 1723 alle und jede Cameral-Länderey Stück für Stück auſtrücklich benennet, und verzeichnet worden, ſo hat jedoch gedachte Hoff-Cammer dieſen von Herrn Hoffrath von Renſing rühig beſeſſenen Anſchuß viâ facti occupirt, und dem Hoffrath Otten verpfachtet; als nun nachhero gemelter Hoffrath Otten einen von Johan Petern Münch herkommenden Morgen in der von dem Gericht zu Kayſerwerth contra abſentem Minorennem non citatum eigenmächtig, mithin nulliter veranlaßter Bergantheung an ſich anmaßlich erſteigeret, und dann dieſer Morgen Herrm Hoffrath von Renſing vorhin ſchon verkauffet ware, folglich Hoffrath Otten wohl

wohl vorsehen können, daß er desfalls zu Rede stehen müßte, so hat er so wohl in Ansehung dieses Morgens, als deren ihm von der Hoff-Cammer verpfachteten Ländereyen am 17ten 7bris 1753. ein Mandatum manutentionis erschlichen, welches aber auff erfolgter Remonstracion so weith durch das Churfürstliche Mandatum de 28. 7bris 1753 eingezogen, als weith keine Cameral-Ländereyen sub Lite versirten, mithin so viel als gedachten Morgen Lands betrifft, ist besagte Manutention aufgehoben, und dieser Punct zum Commissariat als Judicem competentem zur Rechtlichen Erörterung hinvewiesen, wo auch die Sach zu Günsten des Herrn Hoffraths von Rensing cum expensis, wie auch in Revisorio abgeurtheilet ist, wie nun solcher Fallstrick dem Hoffrath Otten nicht gelungen, so hat er ein Supplicatum an die Hoff-Cammer gelangen lassen, worin er Fol. Act. 2. 3. 4. weitwendig angeführt, daß er gedachten Morgen als Meistbietend gekauft, denselben durch den Feldmesser abgemessen, und besämet hätte, und wan der Hoffrath von Rensing sothanen Morgen an sich bringen würde, wäre zu befahren, daß, da derselbe nahe an die Cammeralsche Ländereyen anstossete, diese durcheinander verbauet, und also die Limiten völlig confundirt würden. Obwohlen nun dieses ein Grundloses Angeben ist, dan die vorgespiegelte durcheinander Forchung ist ex natura rei nicht möglich, da durch die Verhöhung und respectiv Vertiefung beyder anliegenden Stücken die Natur selbst die Limiten gesehet, wie ein periculo succumbentis erkennende ocularis inspectio außer allen Zweifel sehen würde, so hat jedoch Cammeralscher Aldt dieses Supplicatum als ein Beylag Fol. Act. 1. seiner Supplication beygelegt, und angezeigt, daß Hoffrath von Rensing bedrohet, das von der Cammer dem Hoffrath Otten verpfachtetes Land eigenthätig unter den Pflug zu nehmen, es seye also zu befahren, daß das Bedrohen in Execution gesehet würde, begehrt solchem nach dem Hoffrathen Rensing alle attentata zu verbiethen, worauff dan Fol. Act. 9. dem Hoffrath von Rensing unter Straff von 100. Goldtg. aufgegeben, sich aller attentaten zu enthalten, dieses Churfürstl. Mandatum ist Fol. Act. 10. reproducirt, und die würckliche Contravention durch das Fol. 11. befindliche Adjunctum angegeben, dieses Adjunctum ist ein Instrumentum Notariale, Inhalts wessen der Notarius einige Zeugen befragt, welche sollen gesagt haben, daß sie gesehen hätten, daß des Hoffraths Rensing Knechte das dem Hoffrath Otten zuständige Land umgebauet hätten. übrighens ist keine Zeit bestimmet, wan und zu welcher Zeit, ob vor, oder nach gedachten Churfürstlichen Befehl die Bauung geschehen, welche ohne dem nicht in denen Cammeralschen Ländereyen, sondern im besagten Morgen Land, welchen der Hoffrath Otten anmaßlich in der Vergaunthung gekauft hatte, geschehen ist, Vid Adj sub lit. I. wo des Ottens straffbahre Thätlichkeiten mit mehrerem zu erschen. Folglich da der Churfürstliche Befehl nur allein die dem Hoffrathen Otten verpfachtete Länderey betrifft, keine Contravention konte behauptet werden, wie dan auch der Hoffrath Otten in seinem Bericht angeführet, daß der Hoffrath Rensing wie er äusserlich vernohmen, in NB. sein Land die Pflug gesehet habe, deme ohnangesehen würde der hochpreislliche Hoffrath durch sothane verkünstelte und leicht irrmachende Rubriquen verleitet, den Hoffrath von Rensing in angedröhetete Straff von 100. Goldgülden fällig zu ertheilen, dieser Irrthum ware um so leichter, weil der Hoffrath Otten zugleich Pächter der Cameral Länderey, und anmaßlicher Proprietarius des strittigen Morgens ware; der Herr Hoffrath von Rensing hat bey so bewandten Umständen intra decendum repositionem illius decreti fol. 25. nachgesuchet, wohingegen Cammeralscher Aldt die würckliche Erlegung der Straff urgirt auch erhalten hat. Wan nun ab dies ex Actis extrahirter der Sachen wahrer Eigenheit der begangener error facti sich handgreifflich veroffenbahret, so ist es kein Zweifel, daß ex L. quod iussit, das erschlichene Decretum zu cassiren, folglich die 100. Goldgülden cum omni causa zurück zu geben, der Hoffrath Otten hingegen wegen dolosd abgeänderten Gegenstand mit wohl gewesener Abndung zu belegen seye.

Als viel aber den mit Churfürstlicher Hoff-Cammer strittigen Anschuß betrifft, ist es ganz unstrittigen Rechtens! daß dasjenige, was Churfürliche Hoff-Cammer vermög eigen-wiederholter Verzeichniß vor 25. Jahren unter die Cameral-Länderey nicht gezehlet, davon auch ausgeschlossen bleiben müße, als lang nicht handgreifflich

lich bewiesen wird, daß dieses oder jenes Stück Lands vorher in Dominio vel possessione der Hoff-Cammer gewesen, hernächst aber von diesem, oder jenem sine jure & titulo occupirt sey, welcher Beweis aber ganz gewis bis zu den ewigen Tagen ausbleiben wird.

Wie will dan nach Verlauff von mehr als 40. und respectiv 50. Jahren auch in jüngeren Zeiten dieses oder jenes in allsolchen Verzeichnungen nicht enthaltenes Stück zu Cameral-Güther gezogen, und einem mehr dan 50. Jährig-in ruhigen Besitz gewesenem Possessori, via Facti, und zwar, ohne darüber den mindesten Rechtsgültigen Beweis aufzulegen, salva Justiciâ, entrißen werden können oder mögen, da doch der voriger Besitzer contra spoliatum Vermög Canonis redintegrandâ, und Actionis Publicianæ in vorigen Besitz eingestellet, und dabey so lang gehandhabet werden muß, bis der Gegentheil de meliori Jure Rechtsgültigliche Prob aufgelegt hat; es will zwar Cameralischer Aldt aus einem Jure alluvionis publico, & Regali seinen Schein Rechtens herleiten, allein es ist zu Kayserwerth Stadtkündig, daß Churfürstliche Hoff-Cammer weder an dieser besagten Anschuß aufmächender Seiten des Rhein-Armb die Flinte genant, weder am End, und Orth, wo dieser Rhein-Armb den Anfang macht, und aus dem Rhein ausläuffet, weder am End, und Orth, wo er sich wiederum in den Rhein ergießet, weder am Spycß wo der qs. Anschuß gelegen, den mindesten Fuß Lands besitze, die dem Herrn Hoffrathen von Rensing hingegen ohnstrittig zugehörige Ländereyen an die strittige Anschüsse ohnmittelbahr anschiesen, wohlfolglich muß zu dessen Günsten das Jus Alluvionis allerdings Statt haben, wie mit vielen Rechts-Beständigen Gründen in ganz gleichförmigen Fall beweiset MEVIUS p. 7. Decis. 301. & pro foris Germaniæ testatur REYGER in thes. juris Civilis voce ALLUVIO n. 8. citans Meurer Carpzov. Schneidew. Schutz &c. Dan von dem durchgängig recipirtem Römischen Recht ist so lang nicht abzuweichen, bis dessen Aufhebung durch rechtmäßig eingeführten Gebrauch oder Teutsche Gesetze hinlänglich bewähret wird; nun ist dessen Aufhebung nicht allein nicht erwieslich, sondern alle und jede, so auff dieser und anderer Seiten der Fluthen begütert und Beerbt, es sey im Cöllnischen oder Bergischen, der Ursachen halber die nechst an der Fluthen ligende Anschüsse in Dominio & Possessione haben, weiln diese Anschüsse an ihren auf dem höheren Ufer des Fluthen Flusses anligenden Ländereyen anstoßend, und davon mit keinen Limiten-Steinen abgesondert seynd, weshalb nicht abzufassen ist, worumb dem Herrn Hoffrathen von Rensing sothane Genuß deren Anschüssen bis auff die Fluth von seiner mit diesen Anschüssen ohnabgesonderten Ländereyen nicht ebenfalls gestattet werden seile, da doch die klare Observantia optima Legum interpres das Jus alluvionis bestätiget, denen Lands-Fürsten hingegen besonders in kleinen Flüssen, und Ausgüssen, ab- und denen nechst an sothane kleine Flüsse begüterten, die incommoda exundationis oft leidenden Possessoribus zuspricht.

Gleich wie nun diese der Sachen wahre Eigenheit durch sub lit. K. angebotenes Attestatum des Gerichts zu Kayserwerth klar erhärtet wird, als macht sich der Schluß von selbst, daß Herr Hoffrath von Rensing in vorigen Besitz una cum fructibus perceptis damno & interesse restituir werden müsse.